

Schriften zum Prozessrecht

Band 155

**Rechtsentscheid – Geschichte,
Dogmatik und Rechtspolitik
eines zivilprozessualen
Vorlagemodells**

**Eine Untersuchung zu Struktur
und Reform des § 541 ZPO**

Von

Armin Willingmann



Duncker & Humblot · Berlin

ARMIN WILLINGMANN

Rechtsentscheid – Geschichte, Dogmatik
und Rechtspolitik eines zivilprozessualen Vorlagemodells

Schriften zum Prozessrecht

Band 155

Rechtsentscheid – Geschichte, Dogmatik und Rechtspolitik eines zivilprozessualen Vorlagemodells

Eine Untersuchung zu Struktur
und Reform des § 541 ZPO

Von

Armin Willingmann



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Willingmann, Armin:

Rechtsentscheid – Geschichte, Dogmatik und Rechtspolitik eines zivilprozessualen Vorlagemodells : eine Untersuchung zu Struktur und Reform des § 541 ZPO / von Armin Willingmann. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2000

(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 155)

Zugl.: Rostock, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09672-X

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 3-428-09672-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Für Jana

Vorwort

Richterliche Rechtsfortbildung ist integraler Bestandteil unserer Rechtsordnung. Sie wird grundsätzlich dadurch gewahrt, daß in den unterschiedlichen Verfahrensordnungen ein Instanzenzug eingerichtet ist, der neben einer Kontrollfunktion auch sicherstellt, daß relevante Rechtsfragen an die Obergerichte gelangen können, deren Judikatur insbesondere der Rechtsvereinheitlichung und -fortbildung dient. Um auf diesem Wege eine „Leitrechtsprechung“ herauszubilden, ist es allerdings erforderlich, daß in nennenswertem Umfang bedeutsame Rechtsfragen tatsächlich an die Obergerichte gelangen. Dem steht im heutigen deutschen Zivilprozeßrecht entgegen, daß der Zugang zum höheren Instanzenzug durch eine kontinuierliche Ausweitung der Erstzuständigkeit der Amtsgerichte bei gleichzeitiger Erhöhung der Berufungs- und Revisionssumme zusehends schwieriger wird. Indem der Gesetzgeber in der Vergangenheit im Rahmen nahezu aller Justizentlastungsvorhaben auf das Instrument der Erhöhung von Zulassungsstreitwerten gesetzt hat, wurden gleichsam zwangsläufig bestimmte Bereiche des Zivilrechts, in denen regelmäßig nur um Beträge in geringer Höhe gestritten wird, von richterlicher Rechtsfortbildung ausgeschlossen. Dies ist deshalb besonders problematisch, weil es sich um Regelungsgebiete handelt, die nicht durch den Streitwert der einzelnen Sache, sondern durch die Masse der anfallenden Verfahren auch von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen beispielsweise Rechtsfragen des Konsumentenkredits, des Makler- und Reiserechts sowie weite Teile des Werkvertragsrechts. Dieses unbefriedigende Ergebnis ließe sich vermeiden, wenn in solchen Rechtsgebieten die Möglichkeit einer richterlichen Vorlage relevanter Rechtsfragen eröffnet würde, wie sie seit Jahrzehnten im Wohnraummietrecht besteht. Obwohl dort die Amtsgerichte sachlich ausschließlich zuständig sind, wird der eigentlich am Landgericht endende Rechtszug durch das richterliche Vorlagemodell des Rechtsentscheids (seit 1991: § 541 ZPO) ergänzt. Diese beim Oberlandesgericht einzuholende Vorabentscheidung stellt keine verlängerte Instanz dar, sondern dient allein der obergerichtlichen Beantwortung konkret aufgeworfener Rechtsfragen, entweder weil eine Rechtsprechungsdivergenz droht oder grundsätzliche Bedeutung der Frage gegeben ist. Auf diese Weise wird die hinreichende Beteiligung der Obergerichte an der Rechtsprechung im Wohnraummietrecht und damit die Wahrnehmung ihrer rechtsfortbildenden Aufgabe – losgelöst von unmittelbaren Interessen oder Initiativen der Parteien – sichergestellt.

Die vorliegende Untersuchung geht zunächst der historischen Entwicklung dieses besonderen Verfahrensmodells nach, dessen Anfänge in den Problemen der Wohnraumbewirtschaftung der 20er Jahre liegen und dessen Grundkonzeption den Gesetzgeber bis in die jüngste Zeit hinein zu inspirieren scheint (Kap.1). Sodann wird die dogmatischen Struktur des Rechtsentscheids in Wohnraummietssachen, wie er jetzt in § 541 ZPO geregelt ist, insbesondere anhand der in der Rechtspraxis auftretenden Fragen und Probleme untersucht (Kap.2) sowie seine – bisweilen mißglückte – Einbettung in das übrige Zivilverfahrensrecht betrachtet (Kap.3). Die Frage einer Ausweitung des RE-Modells legt einen Vergleich mit ähnlichen instanzialen Vorlageverfahren wie Art. 177 EGV und Art. 100 Abs. 1 GG nahe, deren praktische Problemfelder und aktuelle Reformdiskussionen vor allem interessieren (Kap. 4). Abschließend wird der Versuch unternommen, die Frage nach der Möglichkeit einer Ausweitung des Rechtsentscheids zur Lösung des Rechtsfortbildungsdefizits bei geringwertigen Streitgegenständen zu beantworten (Kap. 5).

Die Studie verfolgt damit zugleich zwei Anliegen. Sie will das bislang wissenschaftlich wenig beachtete Rechtsentscheid-Verfahren vielschichtig beleuchten und innerhalb des bereits vom Gesetzgeber vorgesehenen Rahmens fortentwickeln helfen. Darüber hinaus soll die Tauglichkeit des Modells für weitere, bislang nicht erfaßte Bereiche des Zivilrechts überprüft werden. Im Ergebnis wird gezeigt, daß der Rechtsentscheid im Wohnraummietrecht ein effektives und sinnvolles Institut zur Rechtsharmonisierung ist und in ausgewählten, abgrenzbaren Gebieten des Zivilrechts als eigenständiges Rechtsfortbildungsinstrument eine vernünftige Alternative zum Rechtsmittelsystem der ZPO sein kann.

Die Untersuchung wurde im Frühjahr 1998 abgeschlossen und im Sommersemester 1998 von der Juristischen Fakultät der Universität Rostock als Dissertation angenommen. Sie ist während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Assistent am dortigen Institut für Internationales Recht – Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung – entstanden.

An dieser Stelle ist es allen Dank zu sagen, die das Entstehen der Arbeit gefördert haben. In erster Linie gilt dies für meinen akademischen Lehrer, Prof. Dr. Harald Koch, der trotz vielfältiger Belastungen in der Aufbauphase der Juristischen Fakultät, als Dekan und Richter am Oberlandesgericht Rostock stets gesprächsbereit und interessiert war. Er hat seinem Assistenten den erforderlichen zeitlichen wie auch geistigen Freiraum gelassen, der für wissenschaftliche Arbeit unerläßlich ist und das Klima an seinem Lehrstuhl nachhaltig prägt. Seine Art wissenschaftlicher Auseinandersetzung und kollegialen Umgangs werden mir Maßstab bleiben.

Herzlich danke ich Prof. Dr. Reinhard Singer, der trotz anderweitiger Beanspruchung das Zweitgutachten zügig verfaßt und Prof. Dr. Cornelius Prittwitz, der den Vorsitz in der Disputation mit interessanten Anregungen geführt hat.

Dank ist aber auch denen zu sagen, die nicht am formellen Promotionsverfahren beteiligt waren, und dennoch den Fortgang der Arbeit beeinflußt haben. Zu nennen ist hier in erster Linie Prof. Dr. Ralph Weber, der gerade wegen seiner besonders kritischen Position zu den hier vertretenen Ansätzen eines allein überindividuellen, von der Parteidisposition befreiten Rechtsentscheids ein stets herausfordernder Gesprächspartner war. Gleiches gilt für meinen Assistentenkollegen Stephan Schlegel, LL.M., dem ich außerdem für die mühevoll durchgeführte Durchsicht des Manuskripts in der Schlußphase danke.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Veröffentlichung der Arbeit in den *Schriften zum Prozessrecht* durch Übernahme des Druckkostenzuschusses sehr erleichtert. Auch dafür vielen Dank!

Ich widme diese Arbeit meiner Ehefrau Jana, die den Text immer wieder engagiert gelesen und großes Verständnis für die zeitliche Inanspruchnahme am neu gegründeten Institut wie auch während der Entstehungsphase der Untersuchung gezeigt hat.

Rostock, im Januar 1999

Armin Willingmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

I.	Einführung in das Problem.....	27
1.	Defizite der aktuellen Rechtspflegeentlastungsdebatte.....	27
2.	Rechtsprechungsdivergenz und Vereinheitlichungsauftrag	28
3.	Der Forschungsstand.....	32
II.	Gang der Untersuchung.....	35
III.	Ziel der Untersuchung.....	36
IV.	Wortlaut der aktuellen Bestimmungen des RE-Modells.....	37

Kapitel I

Historische und aktuelle Anwendungsbereiche des RE-Modells

I.	Entwicklung und Entwicklungsbedingungen des Rechtsentscheids.....	39
1.	Anfänge des Mieterschutzes im wilhelminischen Deutschland.....	39
a)	Mietrecht und Mietprozeß nach den Grundkonzeptionen von BGB und ZPO.....	39
b)	Kriegsbedingter Mieterschutz bis 1917.....	43
c)	Einrichtung und Aufgaben der Einigungsämter	46
d)	Die Mieterschutzverordnungen v. 26.7.1917 und 23.9.1918	47
e)	Anpassungen des Mieterschutzrechts nach Kriegsende.....	51
aa)	Ausdehnung der einigungsamtlichen Kompetenzen.....	51
bb)	Kritik an der einigungsamtlichen Praxis und Korrekturbestrebungen ..	52
cc)	Die Qualifikation der einigungsamtlichen Tätigkeit.....	55
2.	Zusammenfassende Bewertung der Entwicklung bis 1923.....	57
3.	Mieterschutzgesetz 1923.....	58
a)	Vorbemerkung.....	58
b)	Zuständigkeitsfragen.....	59
c)	Der verbleibende Aufgabenkreis der Mieteinigungsämter.....	61
d)	Die Rechtsbeschwerde gegen einigungsamtliche Entscheidungen.....	62
4.	Die Verfahrensordnung vom 19. September 1923.....	64
a)	Grundsätzliche Bestimmungen.....	64
b)	Die Rechtsbeschwerde nach der Verfahrensordnung	64
c)	Der Rechtsentscheid nach § 24 VerFAO.....	65

5. Exkurs zum Vorbild: § 34 Preuß. Pachtenschutzordnung v. 3.6.1920/ 23.7.1921	66
a) Hintergrund der Pachtenschutzregelungen	66
aa) Kompetenzen der Pachteinigungsämter (PEÄ)	68
bb) Rechtsmittel in Pachtsachen	69
cc) Der Rechtsentscheid in Pachtsachen	69
(1) Regelungsgehalt	69
(2) Amtliche Begründung für die Einführung eines RE-Modells	69
dd) Bewertung des Modells in der zeitgenössischen Diskussion	71
b) Vergleich des Beschwerderechtszugs in Pacht- und Mietsachen	72
6. Übernahme des PSchO-Rechtsentscheids in das Mieterschutzverfahren	73
7. Rechtsentscheidspraxis nach MSchG und VerFAO	74
a) Die Legitimation des Rechtsentscheids in der Rechtsprechung	75
b) Problemfelder des frühen Rechtsentscheid-Modells	77
aa) Zur Vorlagebegründung	77
bb) Zum Vorlagegrund der beabsichtigten Divergenz	78
(1) Grundsatz	78
(2) Vereinheitlichungsumfang	79
cc) Zur Grundsatzvorlage	80
dd) Beschränkung auf das einigungsamtliche Verfahren	81
ee) Zum Prüfungsrecht des Rechtsentscheid-Gerichts	81
ff) Zur Entscheidungsautonomie der Beschwerdestelle	82
gg) Stellung der Parteien	83
hh) Analogien zum übrigen Prozeßrecht und verfahrensrechtliche Ent- scheidungen	84
(1) Analogiefähigkeit zivilprozessualer Normen	84
(2) Verfahrensrechtliche Rechtsentscheide	84
c) Gesamtbetrachtung	85
d) Die Publizität des Rechtsentscheids	85
8. Einschätzung der ersten Entstehungsphase	86
9. NS-Gesetzgebung	90
a) Das MSchG am Ende der Weimarer Republik	90
b) Überblick über die Maßnahmen der NS-Regierung im Mietverfahrens- recht	90
c) Neuerungen durch das MSchG v. 15.12.1942	93
aa) Integration in die Gerichtsstruktur und Zuständigkeiten	93
bb) Ausgestaltung des Rechtsentscheids gem. § 47 MSchG 1942	93
10. Der Rechtsentscheid unter der Geltung des Grundgesetzes	94
11. Rechtsentscheid und soziales Mietrecht	95
12. Der Rechtsentscheid nach Änderung von Art. III 3. MRÄG	97
a) Beschränkter Anwendungsbereich (§§ 556a – 556c BGB)	97

b) Ausweitung des Anwendungsbereichs im Wohnraummietrecht	97
II. Der Rechtsentscheid außerhalb des Wohnraummietrechts	99
1. Vorbemerkung	99
2. Grundsätze der Schuldrechtsanpassung in den neuen Bundesländern	100
a) Legislativer Hintergrund und Problemlage	100
b) Die Verweisung auf § 541 ZPO durch § 56 SchuldRAnpG	101
3. Rechtspflege-Entlastung und Rechtsentscheid	104
a) Das (1.) RPflegeEntlG	104
b) Entwurf eines 2. RPflegeEntlG	104
aa) Vorschläge und Ziele des Entwurfs	104
bb) Auswirkungen der Änderungen auf Wohnungsmiet- und Anpassungssachen	105
cc) Der Rechtsentscheid im Verfahren nach § 45 WEG	105
(1) Vorbemerkung	105
(2) WE-Verfahrensrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit	105
(3) Reformvorschlag nach dem geplanten 2. RPflegeEntlG	107
III. Zusammenfassung und Fazit der historischen Betrachtung	108
1. Entwicklungsschritte	108
2. Grobe Abgrenzung des Rechtsentscheids von den Rechtsmitteln	110

Kapitel 2

Das Regelungsgerüst des § 541 Abs. 1 ZPO

I. Einleitung	112
II. Norminhalt	113
III. Die Aufgabenverteilung zwischen Land- und Oberlandesgericht	113
1. Das „Landgericht als Berufungsgericht“	114
a) Die Zuständigkeit des Landgerichts in Mietsachen	114
b) Die Beschränkung auf Berufungsverfahren und ihre Ausnahmen	115
aa) Ausnahmen von § 23 Nr. 2a GVG	116
bb) Übereinstimmende Erledigungserklärung in der Berufungsinstanz	117
cc) Das Landgericht als „Beschwerdegericht“ in Mietsachen	117
(1) Fallkonstellationen und Standpunkte	117
(2) Stellungnahme	119
(a) Die fehlende Berücksichtigung des Problems im Gesetzgebungsverfahren	119
(b) Differenzierte Einordnung nach dem Zweck des Beschwerdeverfahrens	119
(c) Beschwerde-Fallkonstellationen	121

(aa) Die Beschwerde gegen die Kostenentscheidung gem. § 91a ZPO	121
(bb) Die Beschwerde wegen Versagung von Prozeßkostenhilfe, §§ 114, 127 Abs. 2 ZPO	123
(cc) Die Beschwerde wegen Versagung einer Räumungsfrist, § 721 ZPO	127
(dd) Zusammenfassende Stellungnahme	128
2. „Rechtsfrage aus dem Wohnraummietrecht“	129
a) Die Einschränkung auf das Wohnraummietrecht	129
aa) Bandbreite der vertretenen Ansichten	130
bb) Stellungnahme	132
b) Abgrenzung von Rechts- und Tatfragen	133
c) Rechtsfrage und Allgemeine Geschäftsbedingungen	135
d) Rechtsentscheid über den Rechtsentscheid?	136
aa) Standpunkte der Rechtsprechung	136
bb) Kritik dieser Rechtsprechung	138
e) Zusammenfassende Stellungnahme	139
3. Der Vorlagegrund der beabsichtigten Abweichung	140
a) Vergleichbare Bestimmungen und Unterschiede	140
aa) Divergenz als Vorlagegrund im Gerichtsverfassungs- und Prozeßrecht	140
(1) Die Funktion des Divergenzkriteriums	140
(2) Das Grundmodell der Divergenzvorlage: § 137 GVG (1877)	142
bb) Allgemeine Begriffsbestimmung	143
b) „Abweichungsfähige“ Entscheidungen	144
aa) Extension der Vorlagepflicht: der Beschluß des BGH vom 11.1.1984	144
bb) Kritik am Standpunkt von Rechtsprechung und herrschender Literaturmeinung	146
(1) Normsystematischer Ansatz (Rimmelspacher)	146
(2) Praktikabilitätsansätze (Landfermann u. a.)	147
cc) Stellungnahme	148
dd) Alternativen zur Divergenz-Extension de lege ferenda	149
(1) Einführung eines Publizitätserfordernisses	149
(2) Einführung einer Stichtagsregelung	149
c) Umfang der Abweichung (innere Divergenz)	150
d) Prüfung der Divergenz	151
aa) Die „Darlegungslast“ des Landgerichts	151
bb) Auslegung von Rechtsentscheiden	153
e) Übergeordnete Bindung des vorlagepflichtigen Gerichts	153
4. Die Vorlage wegen „grundsätzlicher Bedeutung“	155

a)	Das Verhältnis von Divergenz- und Grundsatzvorlage.....	155
b)	Die Feststellung grundsätzlicher Bedeutung.....	155
aa)	Rechtsgrundsätzlichkeit als Verfahrensvoraussetzung.....	155
(1)	Rechtsgrundsätzlichkeit am Beispiel von § 132 Abs. 4 GVG.....	155
(2)	Rechtsgrundsätzlichkeit am Beispiel der Revisionszulassung (§ 546 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO).....	156
bb)	Rechtsgrundsätzlichkeit im RE-Verfahren.....	158
(1)	Der Standpunkt der Rechtsprechung.....	158
(2)	Der Standpunkt Rimmelpachers.....	160
(3)	Stellungnahme.....	160
cc)	Besonderheit: BVerfG-Entscheidung und Rechtsgrundsätzlichkeit ...	161
dd)	Besonderheit: Außerkrafttretende Normen im RE-Verfahren.....	162
ee)	Zur methodischen Problematik der Rechtsgrundsätzlichkeit.....	162
c)	Zusammenfassende Stellungnahme zu den Vorlagegründen.....	164
5.	Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage für den Ausgangsprozess.....	165
a)	Vorbemerkung.....	165
b)	Die Prüfung der Entscheidungserheblichkeit.....	166
aa)	Der Streit um die Prüfungskompetenz.....	166
bb)	Die Entscheidungserheblichkeit vor Eintritt in die Beweisaufnahme.....	170
(1)	Problemfälle.....	170
(2)	Stellungnahme.....	172
cc)	Die Erledigung der Vorlage durch andere Gerichtsentscheidungen ...	173
(1)	Unkenntnis eines bereits erlassenen Rechtsentscheids.....	173
(a)	Das Kenntnis-Problem im RE-Verfahren.....	173
(b)	Lösungsansatz: „Umdeutung“ des Vorlagegrundes.....	174
(c)	Lösungsansatz: Rückgabe der Vorlage an das Landgericht....	176
(2)	Der „überholende“ Rechtsentscheid.....	176
(a)	Die „überholte“ Divergenzvorlage.....	177
(b)	Die „überholte“ Grundsatzvorlage.....	179
(c)	Zeitpunkt der Entscheidung.....	179
dd)	Die Erledigung durch parteiautonomes Verhalten.....	179
(1)	Problemstellung.....	179
(a)	Das „Rechtsschutzargument“ (<i>BayObLG</i>).....	181
(b)	Das „Funktionsargument“ (Literatur).....	182
(c)	Die Kritik eines umfassenden RE-Verständnisses.....	182
(2)	Stellungnahme.....	184
(a)	Der Fortgang des Verfahrens durch die Kostenentscheidung ..	184
(b)	Erledigung ohne „Restentscheidung“ des Ausgangsgerichts..	186
(aa)	Die Lösung nach herrschender Lehre und Praxis.....	186
(bb)	Überindividuelle Funktion des Rechtsentscheids.....	186

	(cc) Abstrakte Vorlageentscheidungen?	187
	(dd) Diskussion und Stellungnahme	190
6.	Einzelfragen und Rechtswirkungen des Vorlagebeschlusses	193
	a) Formulierung der Vorlagefrage durch das Landgericht	193
	aa) Die formalen Anforderungen	193
	bb) Stellungnahme	194
	b) Abänderbarkeit des Vorlagebeschlusses	195
	c) Aussetzung des Verfahrens wegen anderweitiger Vorlage	196
	d) Umformulierung der Vorlagefrage durch das Oberlandesgericht	196
IV.	Die Stellung des Obergerichts im RE-Verfahren	197
	1. Vorüberlegung	197
	2. Die Bindungswirkung des Rechtsentscheids und ihre Probleme	197
	a) Grundlegung	197
	b) Bindungswirkungen des positiven Rechtsentscheids	198
	aa) Die Bindung des vorliegenden Gerichts	198
	(1) Inhalt der Bindung und systematische Einordnung	198
	(2) Durchbrechung der Bindung	199
	bb) Die Bindung der Landgerichte	200
	cc) Bindung der Amtsgerichte	201
	c) Das Oberlandesgericht als Quasi-Gesetzgeber	202
	aa) Zur Einordnung des Rechtsentscheids	202
	bb) Stellungnahme	203
	d) Bindungswirkung des negativen Rechtsentscheids	203
	3. Rechtsentscheid durch den Bundesgerichtshof	204
	a) Vorlagepflicht des Oberlandesgerichts	204
	b) Abweichungsproblematik und Anfrageverfahren	205
	c) Exkurs: Das Anfrageverfahren nach § 132 Abs. 3 S. 1 GVG	205
	aa) Verfahrensrechtliche Ausgestaltung	205
	bb) Stellungnahme	206
	cc) Anfrageverfahren und Rechtsentscheid	207
	(1) Nichtberücksichtigung innerhalb des RPflVereinfG	207
	(2) Klassifikation der Antwort auf Anfrage nach § 132 Abs. 3 GVG	208
	dd) Ergebnis	209
	4. Kosten des RE-Verfahrens	209
V.	Die Stellung der Parteien	209
	1. Das Verständnis von der Parteistellung im RE-Verfahren	209
	2. Die institutionelle Beteiligung der Parteien gem. § 541 Abs. 1 S. 2 ZPO	211
	3. Wirkungen der Stellungnahme	214
	4. Zusammenfassendes Ergebnis	216
	5. Die Vorlagepflicht und ihre Mißachtung	217
	a) Ansatzpunkte einer Vorlagepflichtverletzung	217

b) Fehlen einer zivilprozessualen Lösungsmöglichkeit	217
c) Verfassungsbeschwerde und Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.....	218
aa) Mietrechtliche Vorlagepflicht in der Rechtsprechung des <i>BVerfG</i>	218
bb) Stellungnahme.....	220
cc) Rechtspolitische Erwägungen.....	221
VI. Einschätzung des RE-Verfahrens	222

Kapitel 3

Rechtsmittelproblematik und Harmonisierungsdefizite

I. Vorüberlegung.....	226
II. Die Divergenzberufung gem. § 511a Abs. 2 ZPO.....	228
1. Die Rechtslage vor Einführung von § 511a Abs. 2 ZPO n. F.	228
a) Problematik eines streitwertabhängigen Rechtsmittels in Mietsachen.....	228
b) Entwicklung der Erwachsenheitssumme als Rechtsmittelvoraussetzung... 229	
aa) „Chronologie des Abbaus von Rechtsmitteln“.....	229
bb) Problematik der Begründung des Gesetzgebers.....	230
c) Abkoppelung des Mietrechts vom Erreichen einer Berufungssumme	231
aa) Die Beschwerdewertproblematik.....	231
(1) Die Berechnung des Beschwerdewerts.....	232
(2) Stellungnahme.....	235
bb) Das alternative Konzept: Streitwert- und Divergenzberufung.....	236
cc) Einbindung der Amtsgerichte in das RE-Konzept.....	237
(1) Unmittelbare Bindung der Amtsgerichte	237
(2) Mittelbare Bindung durch ein Divergenzrechtsmittel.....	240
2. Modell-Überlegungen im Gesetzgebungsverfahren	241
a) Rechtsmittel- und Vorlagelösung.....	241
b) Rechtspolitische Konzeption der Divergenzberufung	242
3. Praktische Probleme der Divergenzberufung gem. § 511a Abs. 2 ZPO	244
a) Darlegungslast	244
b) Mindestwert	246
c) Abweichungsfähigkeit.....	246
d) Prüfungspflicht des Landgerichts.....	247
4. Divergenzberufung und Rechtsmittelzwecke.....	248
5. Einordnung der Divergenzberufung in das Rechtsmittelsystem.....	249
III. Vereinfachtes amtsgerichtliches Verfahren gem. § 495a ZPO.....	250
1. Problemstellung.....	250
2. § 495a ZPO im Lichte des Verfassungsrechts	253
a) Der Streitstand in der Literatur	253
aa) Die Position Stollmanns.....	253

bb) Die Position Hennrichs	254
cc) Die Position Kunzes	254
b) Der Standpunkt des BVerfG	255
c) Stellungnahme	255
3. Bagatellverfahren und Divergenzberufung	256
IV. Das Bagatellverfahren in der geplanten ZPO-Novelle (§ 313a ZPO)	259
V. Die Ausnahmeberufung	260
1. Grundsätzliches zur Ausnahmeberufung	260
2. Problematik des Sonderrechtsmittels	262
VI. Fazit zu Divergenzberufung, Bagatellverfahren und Rechtsentscheid	263

Kapitel 4

Vergleichbare instanzielle Vorlagemodelle

I. Untersuchungsgegenstand und -prämissen	265
II. Das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EGV	268
1. Einleitung: Begrifflichkeit und Abgrenzung	268
2. Funktion	269
3. Die Voraussetzungen des Vorabentscheidungsverfahrens	272
a) Vorlagegründe	272
b) Die Vorlageberechtigung	273
aa) Vorlage nur durch „Gerichte“	273
bb) Fakultative und obligate Vorlage: die Differenzierung in Art. 177 EGV	275
(1) Adressaten der Vorlagepflicht: abstrakte oder konkrete Betrachtungsweise	275
(2) Stellungnahme	276
(3) Rechtsmittel i. S. d. Art. 177 Abs. 3 EGV	278
(4) Die Vorlagebefugnis gem. Art. 177 Abs. 2 EGV	278
cc) Aussetzung des Verfahrens während der Vorlage	279
c) Entscheidungserheblichkeit	279
aa) Die normative Anknüpfung	280
(1) Subjektive Beurteilung durch das Ausgangsgericht	280
(2) Die wesentlichen Aussagen des EuGH zur Erforderlichkeitsprüfung	281
(a) Rechtssache Mattheus/Doege	282
(b) Rechtssache Foglia/Novello	283
(aa) Tatsächlicher und rechtlicher Hintergrund	283
(bb) Bewertung und Stellungnahme zur Foglia/Novello-Entscheidung	285

(3) Die Erforderlichkeits-Rechtsprechung im Urteil der Literatur.....	286
(a) Ansicht Ress'	286
(b) Ansicht Krücks.....	288
(c) Ansicht Dausen.....	288
(4) Eigene Stellungnahme zur Rechtsprechung und den Literaturansichten	288
bb) Erforderlichkeit und „Acte-claire-Doktrin“ im Rahmen des Art. 177 Abs. 3 EGV.....	290
(1) Beurteilung der Vorlagefrage	291
(2) Ausnahmen von der Vorlagepflicht	291
(3) Standpunkt des EuGH.....	292
cc) Eigene Stellungnahme.....	293
d) Exkurs: Kollision von europäischer Vorlagemöglichkeit und innerstaatlicher Bindung des Vorlagegerichts.....	294
aa) Die EuGH-Rechtsprechung	294
bb) Die deutsche Rechtsprechung.....	296
cc) Stellungnahmen in der Literatur	297
dd) Stellungnahme.....	298
e) Form und Begründung der Vorlage.....	299
f) Stellung der Parteien des Ausgangsrechtsstreits.....	300
aa) Rechtsnatur des Vorabentscheidungsverfahrens	300
bb) Rechtsbehelfe gegen das Vorabentscheidungsersuchen	301
(1) Die Ansicht des EuGH.....	301
(2) Streitstand in Deutschland und Stellungnahme.....	302
(3) Besonderheit: Beschwerdefähigkeit des Aussetzungsbeschlusses.....	304
(a) Aussetzung des Zivilrechtsstreits nach § 148 ZPO	304
(b) Die Ansicht Pfeiffers.....	306
(4) Stellungnahme zur Frage der Rechtsbehelfe im Vorlageverfahren.....	307
cc) Besonderheit: Die Beteiligung im mündlichen Verfahren vor dem EuGH.....	309
g) Verfahrensbeendigung	310
aa) Beendigung des Ausgangsrechtsstreits.....	310
bb) Beendigung des Vorlageverfahrens	311
h) Die Wirkung der Vorabentscheidung.....	311
aa) Rechtskraft	311
bb) Bindungswirkung im Ausgangsrechtsstreit	312
cc) Weitergehende Präjudizwirkung.....	313
(1) Ansichten in der Literatur.....	313
(2) Stellungnahme.....	315
i) Mißachtung der Vorlagepflicht.....	316

aa)	Gemeinschaftsrechtliche Folgen: Vertragsverletzungsverfahren	316
(1)	Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 169, 171 EGV	316
(2)	Zwischenergebnis	318
bb)	Verfassungsrechtliche Folgen nach deutschem Recht	318
(1)	Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	319
(a)	Der Standpunkt der älteren Literatur	319
(b)	Der Standpunkt des BVerfG	320
(c)	Standpunkte aus der neueren Literatur	322
(d)	Stellungnahme	324
(2)	Art. 103 Abs. 1 GG	324
cc)	Praktische Reaktionsmöglichkeiten	326
dd)	Reformüberlegungen	326
ee)	Stellungnahme	327
4.	Aktuelle Diskussion des Vorabentscheidungsverfahrens und eine Einschätzung des Modells	327
a)	Reformvorschläge	327
aa)	Reformdiskussion	327
bb)	Gerichtsverfassungsrechtliche Vorschläge	329
cc)	Verfahrensrechtliche Vorschläge	330
b)	Einschätzung und Stellungnahme	331
aa)	Entscheidungserheblichkeit	333
bb)	Parteistellung	333
cc)	Bindungswirkung der Entscheidung	334
dd)	Mißachtung der Vorlagepflicht	334
c)	Fazit	335
III.	Das Normenkontrollverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG	336
1.	Vorlagevoraussetzungen	337
aa)	Gegenstand des Verfahrens nach Art. 100 Abs. 1 GG	337
b)	Vorlagepflicht der Gerichte	337
aa)	Vorlagekompetenz	337
bb)	Beschränkungen der Vorlagepflicht	338
c)	Anforderungen an den Vorlagebeschluß des Fachgerichts	339
aa)	Vorlageerfordernisse im engeren Sinne	339
(1)	„Begründungslast“	339
(2)	Insbesondere zur Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage ...	340
bb)	Stellungnahme	342
cc)	Aussetzung und Vorlage	343
dd)	Das Verhältnis der Normenkontrolle zum Ausgangsrechtsstreit	344
d)	Beteiligung der Parteien des Ausgangsrechtsstreits	346
e)	Mißachtung der Vorlagepflicht	346

f) Bindungswirkung der Entscheidung im Normenkontrollverfahren.....	346
2. Funktion und Einschätzung der konkreten Normenkontrolle.....	347
a) Die Bedeutung der Richtervorlage.....	347
b) Zweck des Art. 100 Abs. 1 GG.....	348

Kapitel 5

Übertragbarkeit des Rechtsentscheids

I. Vorbemerkung.....	350
II. Verfassungsrecht.....	351
1. Problembereich.....	351
2. Rechtsentscheid und richterliche Unabhängigkeit.....	351
III. Verfahrenstypen.....	356
1. Ausgangspunkt einer Klassifizierung.....	356
2. Gruppenbildung.....	356
3. Gruppentypische RE-Probleme.....	357
a) Streitwertabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte bis DM 1.500,-.....	357
aa) Amtsgericht und RE-Spruchkörper.....	357
bb) Fazit.....	358
b) Die berufungsfähigen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht (≤ DM 10.000,-).....	358
c) Die prinzipiell revisionsfähigen Streitigkeiten (ab DM 10.000,-).....	359
d) Fazit.....	359
IV. Rechtspolitische Überlegungen.....	360
1. Argumentationsebenen.....	360
a) Die abstrakte Fragestellung.....	360
aa) Begründung.....	360
bb) Stellungnahme.....	361
b) Temporäre Geltung des Rechtsentscheids.....	362
c) Alternative: Das Anfrageverfahren vor Einleitung des Rechtsentscheids..	363
d) Technische Probleme der Ausweitung.....	363
2. Das Kernproblem: die „soziale Brisanz“ der Materie.....	363
a) Überlegungen zum Wohnraummietrecht.....	363
b) Die geeigneten Regelungsmaterien.....	366
3. Vorschlag.....	366
V. Thesenartige Gesamtbetrachtung.....	367
Literaturverzeichnis.....	378
Sachwortverzeichnis.....	394

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegeben Ort
Abt.	Abteilung
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
allgM	allgemeine Meinung
Anh.	Anhang
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebsberater (Zs)
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMG	Bundesmietgesetz
BR-DrS	Bundesratsdrucksache
BT-DrS	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CPO	Civilprozeßordnung
DB	Der Betrieb (Zs)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DJT	Deutscher Juristentag

DJZ	Deutsche Juristenzeitung (Zs)
DR	Deutsches Recht (Zs)
DrS	Drucksache
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zs)
DWohnA	Deutsches Wohnungsarchiv (Zs)
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft (Zs)
EA	Einigungsamt und Mietschöffengericht (Zs)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EntlG	Entlastungsgesetz
EntlVO	Entlastungsverordnung
Erg	Ergänzung
F	Fach
f., ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Zs)
FGG	Gesetz zur Regelung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FR	Finanzrundschau (Zs)
FS	Festschrift
FWW	Die freie Wohnungswirtschaft (Zs)
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GS	Gesetzessammlung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGZ	Hanseatische Gerichtszeitung (Zs)
Hdb.	Handbuch
Hdk.	Handkommentar
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
JFG	Jahrbuch für freiwillige Gerichtsbarkeit (Zs)
JMBI.	Justizministerblatt
JuS	Juristische Schulung (Zs)
JW	Juristische Wochenschrift (Zs)
JZ	Juristen-Zeitung (Zs)
Kap.	Kapitel
Komm.	Kommentar
KG	Kammergericht

LG	Landgericht
LZ	Leipziger Zeitung (Zs)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs)
MEA	Mieteinigungsamt
MHG	Gesetz zur Regelung der Miethöhe
MRÄG	Mietrechtsänderungsgesetz
MSchG	Mieterschutzgesetz
MSchVO	Mietschutzverordnung
MünchKomm	Münchner Kommentar
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs)
NJW-RR	NJW – Rechtsprechungsreport Zivilrecht (Zs)
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
PEÄ	Pachteinigungsämter
PragJurZ.	Prager Juristische Zeitschrift (Zs)
Pr., Preuß.	Preußisch/e/es
PschO	Pachtschutzordnung
Rdnr.	Randnummer
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RE	Rechtsentscheid
RES	Sammlung der Rechtsentscheide
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RJA	Reichsjustizamt (auch Zs)
RMG	Reichsmietgesetz
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zs)
RPfEntlG	Rechtspflegereentlastungsgesetz
RPfVereinfG	Rechtspflegevereinfachungsgesetz
RPSchO	Reichspachtschutzordnung
Rra	Reiserecht aktuell (Zs)
RT	Reichstag
RT-DrS	Reichstags-Drucksache
RuW	Recht und Wirtschaft (Zs)
Rz.	Randziffer

S.	Seite
SchlHA	Schleswig-Holstein Anzeiger (Zs)
SGG	Sozialhilfegesetz
Sp.	Spalte
st Rspr	ständige Rechtsprechung
Übers.	Übersicht
Urt.	Urteil
VerfAO	Verfahrensordnung
Verh.	Verhandlung
vgl.	vergleiche
VO	Verfahrensordnung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WKSchG	Wohnungskündigungsschutzgesetz
WMG	Wohnungsmangelgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zs)
ZAP	Zeitschrift für Anwaltspraxis (Zs)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zs)
ZBIFG	Zentralblätter für freiwillige Gerichtsbarkeit (Zs)
ZfRSoz.	Zeitschrift für Rechtssoziologie (Zs)
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (Zs)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zs)
Zs	Zeitung, Zeitschrift
ZwAufIVO	Zwangsaufhebungsverordnung

Einleitung

I. Einführung in das Problem

1. Defizite der aktuellen Rechtspflegeentlastungsdebatte

„Der ‚blaue Himmel‘ beginnt zu früh“ – mit dieser knappen Aussage charakterisiert der amtierende Präsident des Bundesgerichtshofs, Karlmann Geis¹ ein Grundproblem der aktuellen deutschen Rechtspflege, die zwischen dem Wunsch nach Erhalt eines hohen Rechtsschutzniveaus und dem Zwang zur Rationierung der knappen Ressource Recht² hin- und hergerissen wird. Unter dem Diktat schmaler öffentlicher Haushaltsmittel hat sich der Gesetzgeber wiederholt, verstärkt aber in der jüngeren Zeit, dazu entschlossen, wenn schon nicht den Zugang zur Justiz, so doch zumindest den weiteren Rechtszug zu beschneiden, um so die Gesamtdauer der Verfahren zu verkürzen. Produkt dieser Maßnahmen ist ein Rechtsmittelsystem, das sich im wesentlichen am Streitwert orientiert und vom Erreichen einer bestimmten Summe (Beschwer) den Zugang zur nächsten Instanz abhängig macht.

Diese gesetzgeberische Maßnahme erscheint auf den ersten Blick solange unproblematisch, als der verfassungsrechtliche Anspruch auf Justizgewährung erhalten bleibt. Da das *BVerfG* bereits frühzeitig entschieden hat, daß der Gesetzgeber aus diesem Grunde nicht gezwungen ist, einen Rechtsmittelweg zu schaffen, solange er einschränkungslos Rechtsschutz zu gewähren vermag³, setzt die Kritik gegenüber sog. Vereinfachungs- oder Entlastungsmaßnahmen in der Ziviljustiz weniger an der (grundgesetzlichen) Wurzel, sondern eher bei den ökonomischen oder sozialen Folgen, vor allem aber den Auswirkungen auf weitere Funktionen richterlicher Tätigkeit an. Zu diesen zählen namentlich auch Rechtsfortbildung und Rechtsprechungsharmonisierung⁴.

¹ ZRP 1997, 165.

² So schon für den Zustand ausgangs der 70er Jahre, G. Pfeiffer, ZRP 1981, 121 ff. Vorher bereits nachdrücklich Kollhosser, JR 1971, S. 265 – 273.

³ Erstmalig *BVerfGE* 1, 433; st Rspr. Dazu ausf. in Kap. 3/5.

⁴ Diese Feststellung läßt sich ohne weitere Erörterung der umfangreichen Diskussion über die Prozeßzwecke treffen, denn selbst die Vertreter eines streng subjektiven Verständnisses, demzufolge der Zweck des Prozesses im Schutz individueller Rechtsposi-

2. Rechtsprechungsdivergenz und Vereinheitlichungsauftrag

Das Ziel einheitlicher Rechtsprechung, voraussehbarer Prozeßabläufe und berechenbarer Entscheidungen ist ein Gerechtigkeitsgebot und erfährt die Rechtsordnung in allen ihren Gebieten. Es läßt sich verfassungsrechtlich bereits in Art. 3 Abs. 1 GG festmachen, der über Art. 1 Abs. 3 GG auch für die Judikative unmittelbare Geltung hat⁵. Danach ist die unterschiedliche Anwendung rechtlicher Bestimmungen auf gleichartige Sachverhalte auch für die Gerichte verboten. Oder kurzgefaßt: „*In der gleichen Auslegungssituation ist eine Rechtsnorm gleich auszulegen*“⁶.

Dieses Ergebnis unterhalb des Verfassungsrechts und ohne permanenten Rückgriff auf die Verfassungsbeschwerde zu erreichen, finden sich in den Prozeßordnungen regelmäßig Bestimmungen, die zum Zwecke der Vereinheitlichung und Fortbildung des Rechts entweder den Parteien eine zusätzliche, höhere Gerichtsinstanz eröffnen oder aber einen gerichtsweginternen Vorlagezwang an einen übergeordneten Spruchkörper begründen. Dies gilt auch für das Zivilverfahrensrecht.

Sowohl die Rechtsvereinheitlichung durch Rechtsmittel als auch durch Vorlageverfahren begegnen dort wie anderswo in vielfältigen Abwandlungen, die bereits zahlreich untersucht wurden. Insbesondere die Frage nach der rechtsvereinheitlichenden Funktion der obersten Gerichtshöfe des Bundes stand dabei im Mittelpunkt des Interesses⁷. So ertragreich die vielfältige Beschäftigung mit dieser Aufgabe der Höchstgerichtsbarkeit war und weiterhin ist, darf dennoch nicht übersehen werden, daß die Masse zivilrechtlicher Streitigkeiten gar keine Aussicht darauf hat, in die Revision gelangen zu können, so daß eine Befassung des Bundesgerichtshofs mit den zugrundeliegenden rechtlichen Materien nur selten der Fall sein wird; ein Ausgleichsverfahren, wie es vor den Gerichtshöfen des Bundes vorgesehen ist, findet daher nur in den seltensten Fällen statt. Diese faktische „Abschottung“ des BGH bewirken die allgemeinen Regeln des Gerichtsverfassungsrechts. Sie haben zur Folge, daß heute eine Vielzahl von (Zivil-)Prozessen wegen ihres relativ geringen Streitwerts entweder nur am Amtsgericht oder allenfalls als Berufungsverfahren am Landgericht stattfinden.

tionen gesehen wird, räumen ein, daß zumindest die Rechtsmittelinstanzen über individuelle Zwecke jedenfalls mitverfolgen; ausf. *Lames*, 3 ff.; *Henckel*, 61 ff.; *Jauernig*, 1, 3 f.; *Koch*, 4 ff.; zurückhaltend insoweit immer noch *Grunsky*, 1 ff., 5 ff. am Bsp. der Revision.

⁵ *BVerfGE* 19, 47.

⁶ *Gusy*, DÖV 1992, 461, 468.

⁷ Vgl. nur die Monografien von *E.-W. Hanack* (1962); *M. Schulte* (1986); *C. Mayer* (1996).

Hat die erstinstanzliche Befassung der Amtsgerichte schon wegen der Ortsnähe und -kenntnis wie auch der Bürgernähe vieles für sich, so steht ein kurzer Instanzenzug aber naturgemäß auch einer einheitlichen Rechtsprechung entgegen, solange diese Harmonisierungsaufgabe allein von den Oberlandesgerichten oder dem Bundesgerichtshof im Rechtsmittelverfahren wahrgenommen wird. Dieses Problem stellt sich insbesondere – wenn auch nicht nur – im Bereich des Verbraucherprozesses⁸.

In der Praxis ranken sich heute die meisten Rechtsstreitigkeiten⁹ zwischen Konsumenten und Händlern, Dienstleistern oder Unternehmern, aber auch Verkehrsunfallbeteiligten um Streitwerte unterhalb der erforderlichen Berufungssumme, die seit dem 1.3.1993 auf 1.500,-- DM angehoben ist, § 511a I ZPO¹⁰. Bis vor wenigen Jahren lag diese Summe noch bei 500,-- DM, seit 1982 bei 700,-- DM und erst Anfang der 90er Jahre wurde sie auf 1.200,-- DM erhöht. Die beiden letzten Anhebungen der Streitwerte hatten zur Folge, daß die zuständigkeitshalber angerufenen Amtsgerichte (§ 23 VVG) in diesen Prozessen häufig zugleich erste und letzte Instanz sind; eine weitere Tatsacheninstanz fehlt ebenso wie die Möglichkeit, problematische Rechtsfragen einer Revision oder ähnlicher obergerichtlicher Prüfung zu unterwerfen bzw. Stellungnahme zuzuführen. Aber auch bei Rechtsstreitigkeiten oberhalb eines Streitwerts von 1.500,-- DM findet das Verfahren jedenfalls vor dem Landgericht sein Ende, da die Revision gem. § 545 ZPO nur gegen Berufungsurteile der Oberlandesgerichte statthaft ist.

Und selbst jenseits dieser Begrenzung auf Amts- und Landgerichte besteht nur vereinzelt die Möglichkeit, daß der Bundesgerichtshof auch tatsächlich mit einer Rechtssache befaßt wird. Zwar beklagen auch die Richter des BGH – wie die anderer Bundesgerichte¹¹ – ihre Überlastung, immer seltener wird das oberste Zivilgericht jedoch mit Rechtsproblemen konfrontiert, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung einer Klärung durch höchstrichterliche Rechtsprechung erfahren sollten. Dies läßt sich durch wenige Zahlen präzisieren¹². Pro

⁸ Hier verstanden als Summe aller Rechtsstreitigkeiten, die verbraucherrechtlichen Bezug aufweisen, vgl. auch Koch, VerbrPrR, 86 f.; ähnlicher Befund auch bei Löwe, 99, 112 f.

⁹ Das Stat. Jahrbuch der Bundesrepublik (Stand 1997) wies in den Jahren 1993 – 1995 zwischen 1,2 und 1,5 Mio. „Gewöhnliche Prozesse“ vor den Amtsgerichten aus. Auf das Wohnungsmietrecht entfielen in diesem Zeitraum regelmäßig rd. eine Viertel Million Verfahren, nur wenig geringer die Zahlen bei kaufrechtlichem Hintergrund. Auf das Verkehrsunfallrecht kamen ca. 150.000 Verfahren pro Jahr.

¹⁰ Durch Art. 1 Nr. 7 RpfEntG v.11.1.1993, BGBl. I, 50.

¹¹ Umfassend zur Situation am BVerfG der vom BMJ herausgegeben Bericht zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts v. Januar 1998.

¹² Vgl. auch hierzu ZRP 1997, 166. Detailliert Stat. Jahrbuch 1997, 365.